



Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)



LV 23 – BiostoffV - Keulungsaktionen

Dr. med. Ursula Stocker
AP 3 – Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Staatliche Regelungen des Arbeitsschutzes

Arbeitsschutzgesetz – Biostoffverordnung

Auf Grundlage einer

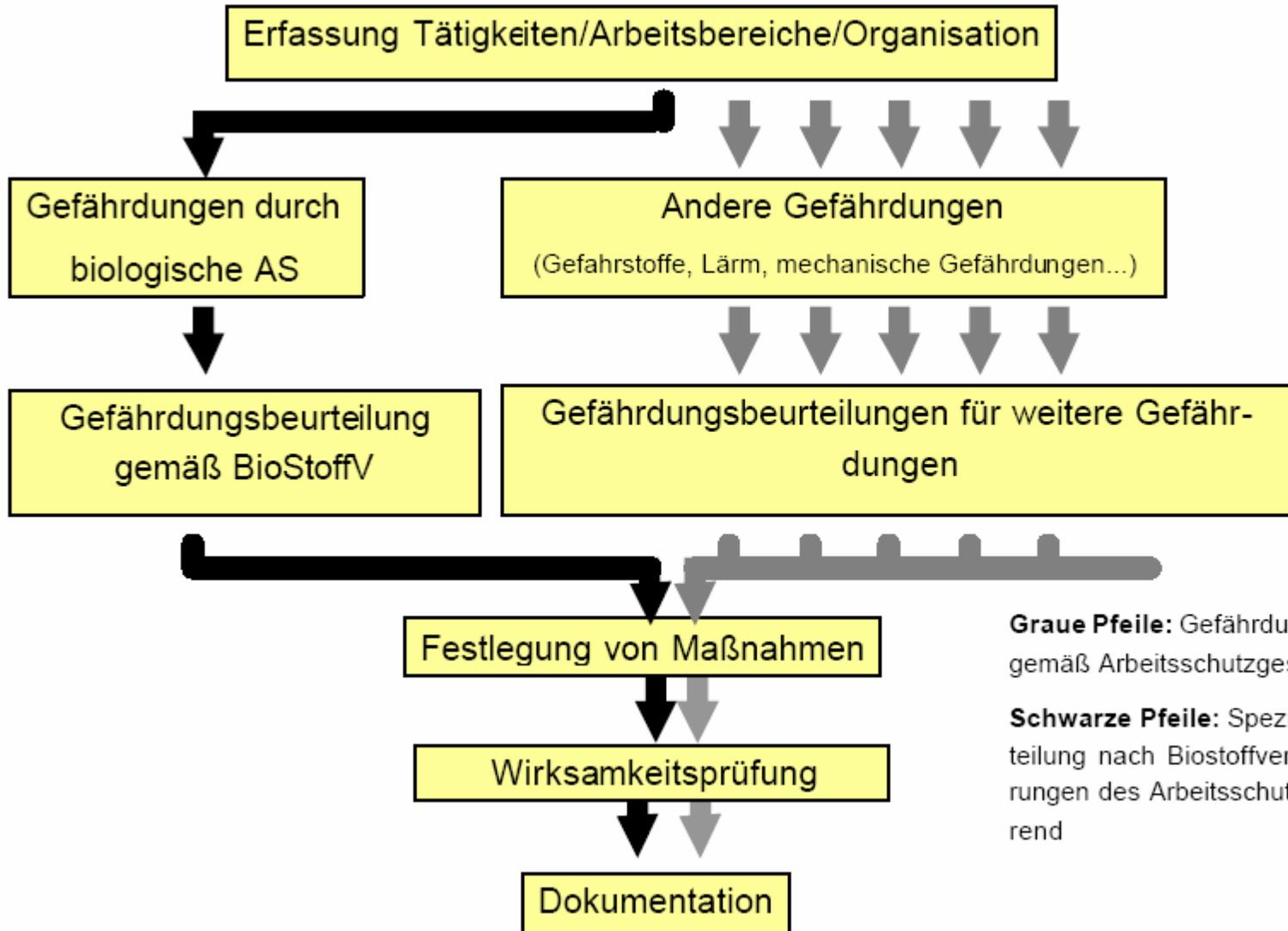
spezifischen Gefährdungsbeurteilung

ist der Arbeitgeber verpflichtet, Tätigkeiten, bei denen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen auftritt, einer **Schutzstufe zuzuordnen** (= Schutzstufenkonzept)

und die sich daraus als notwendig

abzuleitenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen bzw. **regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.**

Gefährdungsbeurteilung gemäß BiostoffV und ArbSchutzG



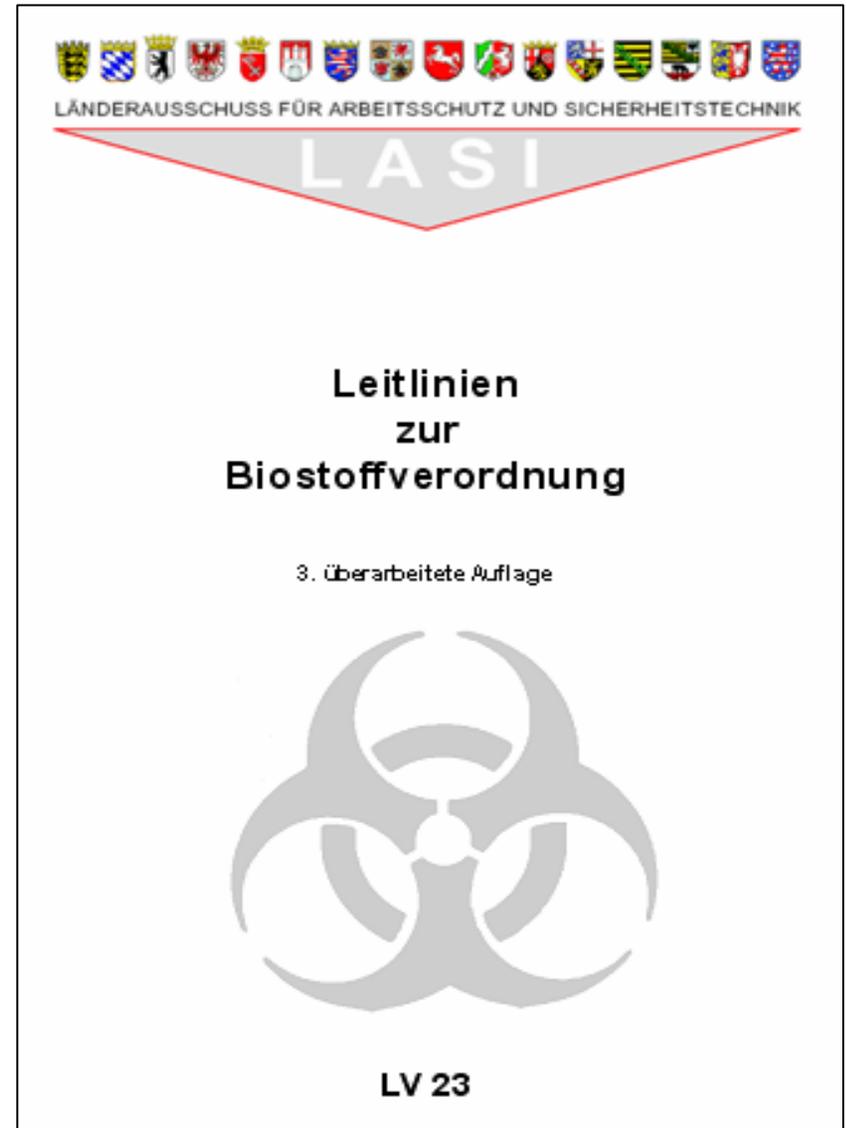
Graue Pfeile: Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz

Schwarze Pfeile: Spezielle Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung, die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes konkretisierend

Leitlinien zur Biostoffverordnung (LV 23)

Die vorliegende überarbeitete Leitlinie berücksichtigt diesen Stand der aktuellen Verordnungsgebung:

- **Neuformulierung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (§ 8 BioStoffV)**
- **Erweiterung der Unterrichtungspflicht (§ 12 BioStoffV)**
- **Neukonzeption der arbeitsmedizinischen Vorsorge (§§ 15 und 15a BioStoffV)**
- **Differenzierte Darstellung der Untersuchungsanlässe im Anhang IV**



LV 23 - Leitlinien zur Biostoffverordnung

Osha: LASI-Veröffentlichungen - Windows Internet Explorer

http://lasi.osha.de/de/gfx/publications/lasi_publications.php

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Osha: LASI-Veröffentlichungen

Ihr Netzwerk für ein sichereres und gesünderes Arbeitsumfeld

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI

Suchen

Was ist neu? | Sitemap | Kontakt | Hilfen | Übersetzungshilfen

zum OSHA-Netzwerk

LV 23 Leitlinien zur Biostoffverordnung überarbeitete Fassung von 2008

Info

Download

 [hier](#)

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

Relevante Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

<u>TRBA 100</u>	Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffe
<u>TRBA 105</u>	Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3**
<u>TRBA 120</u>	Versuchstierhaltung
<u>TRBA 230</u>	Landwirtschaftliche Nutztierhaltung
<u>TRBA 250</u>	Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen
<u>TRBA 400</u>	Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
<u>TRBA 405</u>	Anwendung von Messverfahren für luftgetragene biologische Arbeitsstoffe
<u>TRBA 460</u>	Einstufung von Pilzen in Risikogruppen
<u>TRBA 462</u>	Einstufung von Viren in Risikogruppen
<u>TRBA 464</u>	Einstufung von Parasiten in Risikogruppen
<u>TRBA 466</u>	Einstufung von Bakterien in Risikogruppen
<u>TRBA 500</u>	Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

Relevante Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

<u>Beschluss 602</u>	Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE/TSE-Erreger
<u>Beschluss 603</u>	Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierten Agenzien in TSE Laboratorien
<u>Beschluss 604</u>	Sicherheitstechnische Anforderungen zur Milzbranddiagnostik in Laboratorien
<u>Beschluss 605</u>	Tätigkeiten mit poliovirus-infiziertem und/oder potentiell infektiösem Material einschließlich der sicheren Lagerung von Polioviren in Laboratorien
<u>Beschluss 606</u>	Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierender Wirkung
<u>Beschluss 608</u>	Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe)

Staatliche Regelungen des Arbeitsschutzes

Aviäre Influenza

Stand: 05.02.07

Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)	Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe)	608
---	--	------------

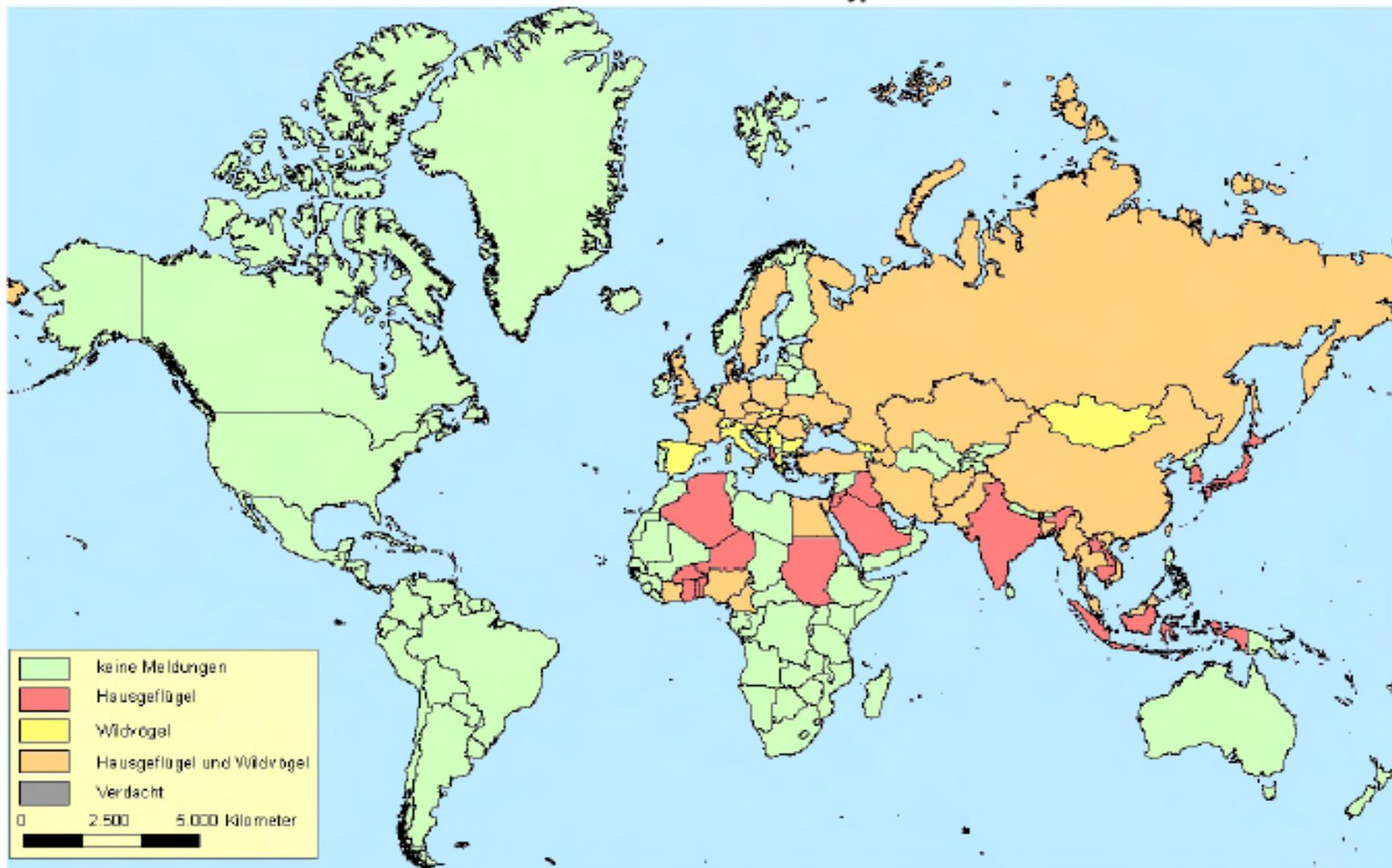
Der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat zur Konkretisierung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe) folgende Erkenntnisse ermittelt und spezielle Maßnahmen beschlossen.

1. Allgemeines

Die Gefahr eines Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) muss auch in Europa weiterhin als gegeben angesehen werden, da eine Einschleppung der Viren über Wild- bzw. Zugvögel und ggf. auch über illegalen Handel nicht ausgeschlossen werden kann. Dies birgt das Risiko eines Eintrags der Erreger in Nutzgeflügelbestände.

C. Geographische Darstellung der weltweiten Verbreitung von H5N1

Lokalisation der Ausbruchsfälle von aviärem Influenzavirus des Subtyps H5N1 weltweit seit 2005



FLI Wustehausen
Stand 19.03.2009

B. Situation in Europa, einschließlich europäischer Teil Russlands

Lokalisation der Ausbruchsfälle von aviärem Influenzavirus des Subtyps H5N1 in Europa (2007 + 2008)



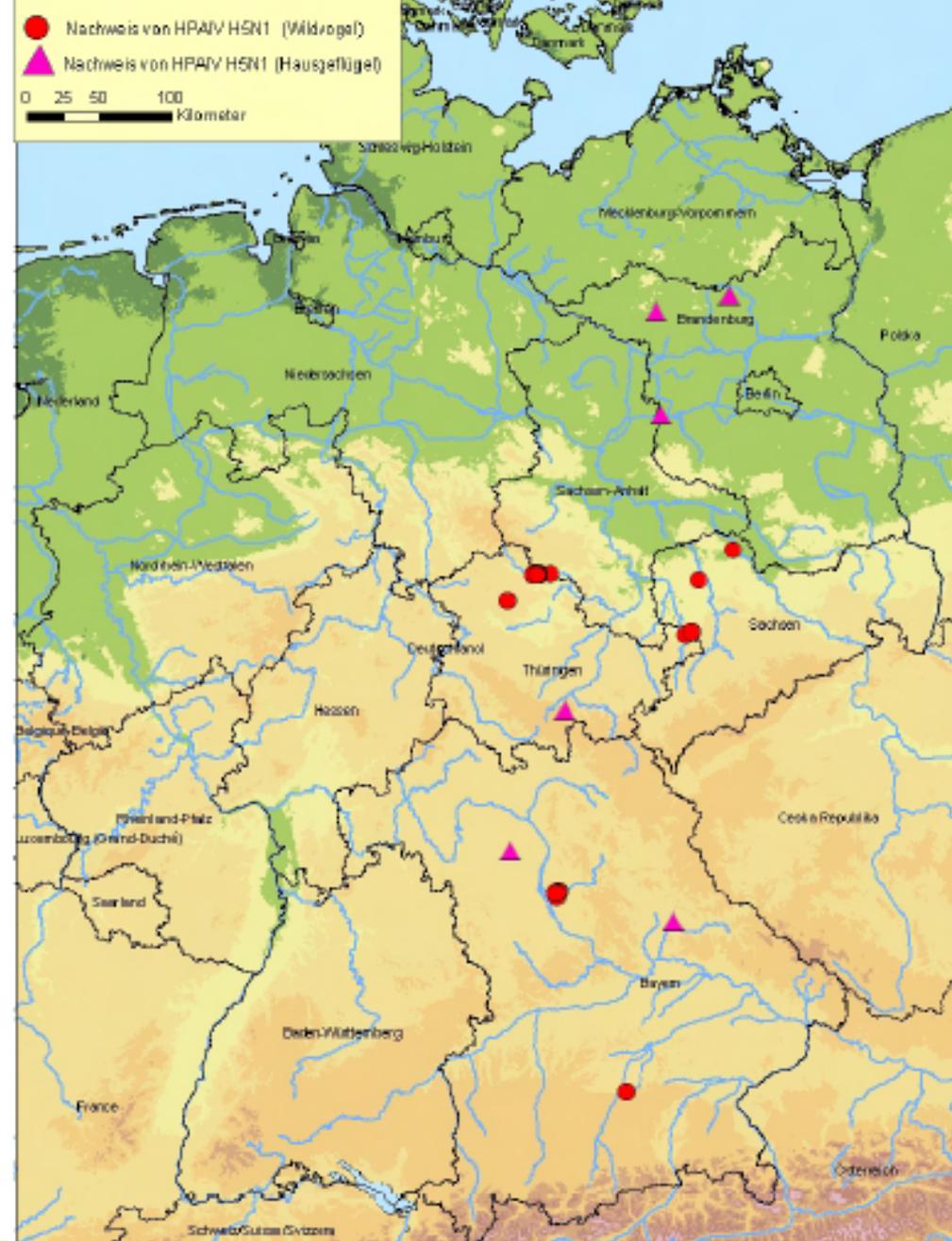
FLI Wusterhausen
Stand 19.03.08

Aviäre Influenza

Lokalisation von Ausbruchs- und Verdachtsfällen von H5N1 in Deutschland

Quelle: FLI Wusterhausen

Stand: 19.03.2008



Aviäre Influenza

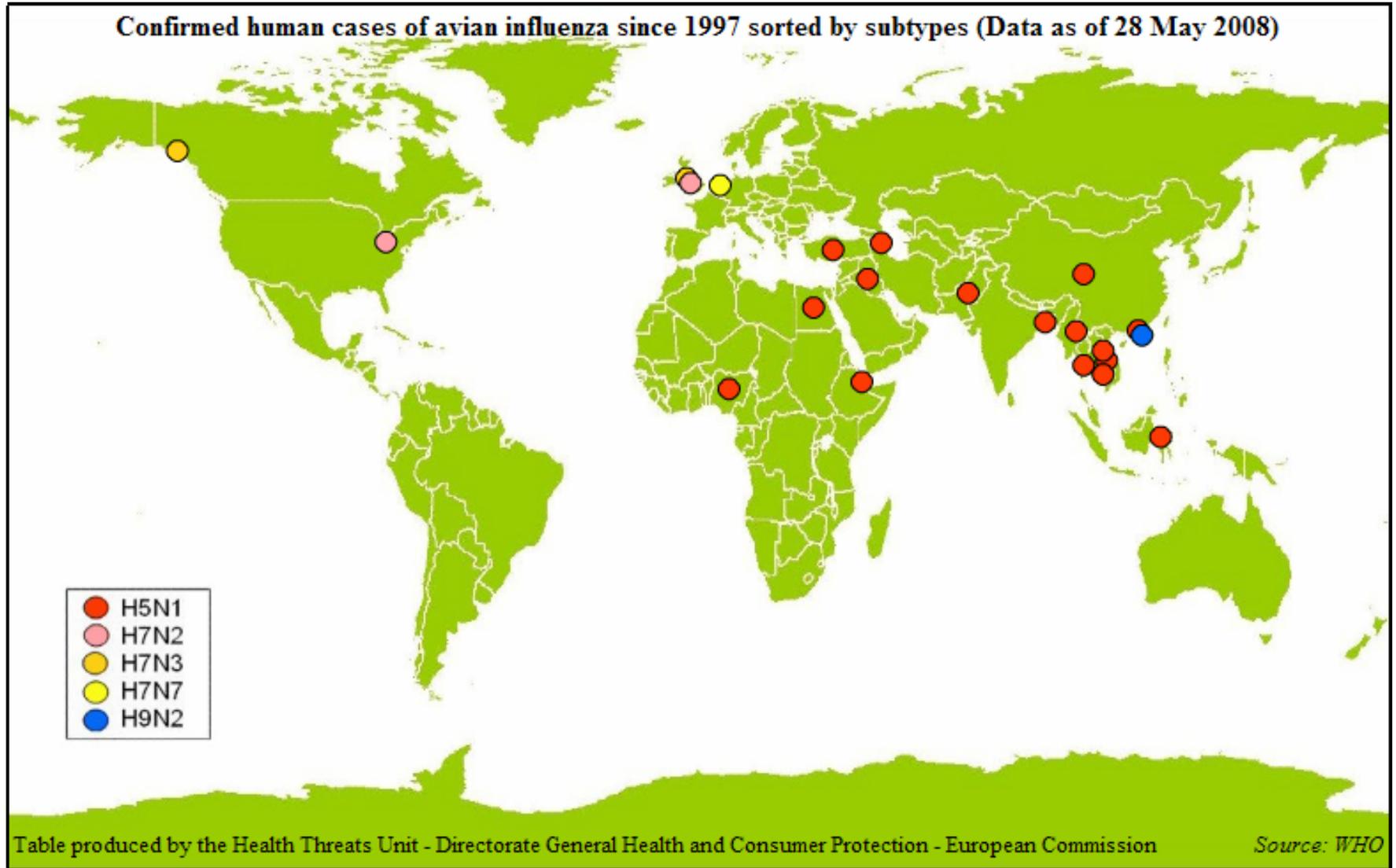
A. Situation in Deutschland

1) Meldungen für Hausgeflügel

a) Falldaten und Zusatzinformationen

Fall	Datum	Land	Kreis	Ort	erkrankt	verendet	Bestand	Tierart
1	05.07.2007	TH	Saalfeld-Rudolstadt	Saalfelder Höhe	0	1	5	Gans
				(Wickersdorf)	0	0	5	Ente
2	25.08.2007	BY	Erlangen-Höchstadt	Wachenroth	?	4000	169857	Enten
3	10.09.2007	BY	Schwandorf	Hofing	0	0	170856	Enten
4	14.12.2007	BB	Oberhavel	Großwoltersdorf	?	5	11	Hühner
5	21.12.2007	BB	Potsdam-Mittelmark	Bensdorf	5	5	30	Hühner
6	25.12.2007	BB	Ostprignitz-Ruppin	Heiligen-grabe	5	4	15	Hühner

Aviäre Influenza



Aviäre Influenza

Cumulative Number of Confirmed Human Cases of Avian Influenza A/(H5N1) Reported to WHO

19 June 2008

Country	2003		2004		2005		2006		2007		2008		Total	
	cases	deaths	cases	deaths	cases	deaths	cases	deaths	cases	deaths	cases	deaths	cases	deaths
Azerbaijan	0	0	0	0	0	0	8	5	0	0	0	0	8	5
Bangladesh	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Cambodia	0	0	0	0	4	4	2	2	1	1	0	0	7	7
China	1	1	0	0	8	5	13	8	5	3	3	3	30	20
Djibouti	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Egypt	0	0	0	0	0	0	18	10	25	9	7	3	50	22
Indonesia	0	0	0	0	20	13	55	45	42	37	18	15	135	110
Iraq	0	0	0	0	0	0	3	2	0	0	0	0	3	2
Lao People's Democratic Republic	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	2	2
Myanmar	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0
Nigeria	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1
Pakistan	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	0	0	3	1
Thailand	0	0	17	12	5	2	3	3	0	0	0	0	25	17
Turkey	0	0	0	0	0	0	12	4	0	0	0	0	12	4
Viet Nam	3	3	29	20	61	19	0	0	8	5	5	5	106	52
Total	4	4	46	32	98	43	115	79	88	59	34	26	385	243

Letalität
63 % !

Aviäre Influenza

Myers et al., Clinical Infectious Diseases 2007:
Infection due to avian influenza subtypes
in United states Veterinarians



Tierärzte hatten gegenüber Kontrollpersonen
signifikant erhöhte Titer gegen Influenza A

- H5
- H6
- H7 Subtypen



Risikofaktor:
Kontakt zu lebendem Geflügel

Aviäre Influenza

Verordnung über die Meldepflicht bei Aviärer Influenza beim Menschen (Aviäre-Influenza-Meldepflicht-Verordnung - AIMPV)

Vom 11. Mai 2007, BGBl. I S. 732

Verordnung über die Meldepflicht
bei **Aviärer Influenza beim Menschen**

Meldepflicht nach §6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG
bei

- Verdacht
- Erkrankung
- Tod

an Aviärer Influenza

Falldefinition

Empfehlung

Flussdiagramm

und Empfehlung zur Umsetzung
der Meldeverordnung

auf RKI-Homepage

Rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes für Keulungsaktionen

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**
Allgemeine und grundsätzliche Anforderungen an Organisation, an Durchführung und an verwendeten Geräte
- **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**
Aufstellung, Betrieb und erforderlichen Prüfungen für die Tötungseinrichtungen
- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**
beim Einsatz von Gefahrstoffen, z. B. zum Begasen
- **Biostoffverordnung (BiostoffV)**
Schutzstufenkonzept beim Umgang mit Erregern, in diesem Fall HPAI-Viren

Aviäre Influenza - Geflügelpest-Verordnung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)^{*)}

Vom 18. Oktober 2007
(BGBl. I S. 2348)



Keulungsaktion

1. Elektrotötungsanlagen
2. CO₂-Begasung

§ 19

Schutzmaßnahmen für den Seuchenbestand

(1) Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den Seuchenbestand an

1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der nicht bereits nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getöteten und unschädlich beseitigten gehaltenen Vögel,
2. die unschädliche Beseitigung von
 - a) Fleisch von Geflügel und Eiern, soweit diese Erzeugnisse in der Zeit von der mutmaßlichen Einschleppung der Seuche in den Bestand bis zu ihrer amtlichen Feststellung gewonnen worden sind,
 - b) vorhandenen tierischen Nebenprodukten, Futtermitteln und Einstreu,
3. die Reinigung und Desinfektion
 - a) der Ställe und sonstigen Standorte, in denen Vögel gehalten worden sind, und ihrer unmittelbaren Umgebung,
 - b) der Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften, die mit gehaltenen Vögeln in Berührung gekommen sein können,
 - c) der Fahrzeuge, mit denen getötete oder verendete Vögel befördert worden sind, nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie 2005/94/EG,
4. eine Entwesung der Ställe und sonstigen Standorte sowie ihrer unmittelbaren Umgebung,
5. das Verbot, Säugetiere, ausgenommen Schweine, aus dem Bestand zu verbringen,
6. für den Fall, dass in dem betroffenen Seuchenbestand auch Schweine gehalten werden, die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nr. 8.21 Buchstabe a bis c des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG.

ZOONOSEN – WEBSITE

Expertensystem zur

- Gefährdungs-
beurteilung
gem. §§ 5-8 BiostoffV
- für Arbeitsmediziner
und Arbeitsschutz-
beauftragte
- bei beruflichem
Kontakt mit
tierspezifischen
Krankheitserregern

Zoonosen - Website Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Wir informieren über arbeitsmedizinische und verbraucherschutzrelevante Aspekte zu folgenden Themen:

- Biologische Arbeitsstoffe beim beruflichen Umgang mit Tieren
- Verschiedene Tierspezies als Erregerreservoir
- Spektrum an tierspezifischen Krankheitserregern
- Erkrankungen des Menschen durch tierspezifische Erreger
- Arbeitsbereiche der veterinärmedizinischen Überwachung
- (Arbeits-) Schutzmaßnahmen gegen Infektionen durch Zoonosen

Diese Website stellt zudem ein **Expertensystem** zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen beim beruflichen Kontakt mit Tieren und tierischen Rohstoffen dar. Steckbriefe sowie Betriebsanweisungen der einzelnen Zoonosen finden Sie unter der Rubrik **Erreger** und **Zoonosen**.

Poster: Zoonosen-Website (172 kB)



[Startseite](#)
[Zoonosen](#)

[Allgemeines](#)

[Tierart](#)

[Erreger](#)

[Zoonosen](#)

[Betriebs-
anweisungen](#)

[Arbeitsbereich](#)

[Arbeitsmedizin /
Prävention](#)

[Kontakt](#)

[Redaktion](#)

[Arbeitsschutzrelevante Informationen](#)

[Arbeitsschutzmaßnahmen](#)

[Krankheit beim Mensch](#)

[Krankheit beim Tier](#)

Aviäre Influenza

Synonym:

Geflügelpest, Vogelgrippe

Vortrag



[Aviäre Influenza - PSA -
Arbeitsmedizinische
Vorsorge \(521 kB\)](#)



Betriebsanweisung:



[Aviäre Influenza \(41 kB\)](#)

[Arbeitsschutzrelevante Informationen](#)

[Arbeitsschutzmaßnahmen](#)

[Krankheit beim Mensch](#)

[Krankheit beim Tier](#)

[Arbeitsschutzrelevante Informationen](#)

Aviäre Influenza - Arbeitsschutzrelevante Informationen

Erreger	Hochpathogene aviäre Influenza A-Viren, Familie der <i>Orthomyxoviridae</i> – Risikogruppe 3
Infektionsquelle	Vogelpopulationen (Wildvögel, Ziervögel), insbesondere Geflügel
Berufliche Exposition	<ul style="list-style-type: none">• Bergen von toten Wildvögeln in Beobachtungsgebieten, Sperrbezirken und auf Zugvögelrouten• Geflügelhaltung• Veterinärmedizin einschließlich der Sektion erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere• Tierkörperbeseitigung• Reinigungs-/ Desinfektionsarbeiten in kontaminierten Bereichen
Übertragung	intensiver Kontakt mit infiziertem Geflügel: Schmierinfektion (direkter oder indirekter Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere, insbesondere Kot), inhalativ (Staub)



[Startseite](#)
[Zoonosen](#)

(Arbeits-) Schutzmaßnahmen gegen Infektionen durch Zoonosen

[Allgemeines](#)

[Allgemein](#)

[§ 15 BiostoffV](#)

[Anhang IV BiostoffV](#)

[BK 3102](#)

[Aktuelles](#)

Prävention

[Tierart](#)

Die Beratung zum Schutz vor Infektionen beinhaltet optimalerweise ([§§ 10, 11 und 12 BiostoffV](#)):

[Erreger](#)

Beratungsinhalte

[Zoonosen](#)

Information über direkte und indirekte Übertragungswege (Kontakt-, Tröpfchen-, Schmierinfektion)

[Betriebs-
anweisungen](#)

Hygienemaßnahmen, siehe auch [TRBA 500 - Allgemeine Hygienemaßnahmen](#): Mindestanforderungen

[Arbeitsbereich](#)

Geeignete persönliche Schutzausrüstung (zusätzlich zur Dienstkleidung):

- **körperbedeckende Arbeitskleidung (z.B. Overall, ggf. Einmalschutzanzüge)**
- **flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Gummistiefel, Gummischürze, Gummihandschuhe**
- **Augenschutz, z.B. enganliegende Schutzbrille mit Seitenschutz**
- **Mund-Nasenschutz**
- **Atemschutz (Partikelfiltermaske FFP2/3)**

[Arbeitsmedizin /
Prävention](#)

Immunisierung (aktiv, passiv, Kontraindikationen, Impfkalender, Anspruch auf Versorgung im Impfschadensfall)

[Kontakt](#)

Impfbuchkontrolle mit Überprüfung der Grundimmunisierung (Polio, Tetanus, Diphtherie)

[Redaktion](#)

Sofortmaßnahmen bei Unfällen

Aviäre Influenza - Präventionsmaßnahmen

Prävention / Persönliche Schutzaus- rüstung

- körperbedeckende, sofern erforderlich flüssigkeitsdichte und bei Wiederverwendung desinfizierbare Schutzkleidung (z. B. Overall Kat. III, Typ 4,5,6 ggf. flüssigkeitsdicht Typ 3)
 - die Haare vollständig abdeckende Kopfbedeckung (z.B. eine Kapuze)
 - flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Stiefel (z.B. Gummistiefel)
 - flüssigkeitsdichte, reißfeste und desinfizierbare Schutzhandschuhe mit ggf. langen Stulpen, die vor biologischer Kontamination schützen
 - Augenschutz, z.B. in Form einer Vollsichtschutzbrille gegen Staub und Flüssigkeitsspritzer (auch für Brillenträger geeignet)
 - Atemschutz (bei nicht verhinderbarer Aerosolbildung):
 - vorzugsweise Partikelfiltergeräte mit Gebläse und Haube TH2P mit Warneinrichtung bzw. TH3P oder Maske TM2P bzw. TM3P
 - partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 SL, vorzugsweise mit Ausatemventil
 - in Abhängigkeit von der Aerosolbildung ggf. auch Vollmasken der Klasse II mit P3 Filter.
- Bei einer geringen Aerosolbildung können FFP1-Masken als ausreichend angesehen werden.

Aviäre Influenza - Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beratung	<ul style="list-style-type: none">• durch frühzeitige Diagnose und Einleitung einer antiviralen Therapie können schwere Krankheitsverläufe abgeschwächt werden• AN soll beim akuten Auftreten von Krankheitssymptomen, wie Konjunktivitis und den grippeähnlichen Symptomen Fieber, Atemnot und Husten nach Aufenthalt oder Tätigkeiten in den Gefährdungsbereichen unverzüglich einen Arzt aufsuchen und diesen über die Möglichkeit einer beruflich verursachten Infektion mit HPAI-Viren informieren• erste Symptome treten i.d.R. 2 bis 5 Tage, evtl. bis zu 14 Tage nach Infektion auf• AN können bei infektionsrelevanten Ereignissen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung aus besonderem Anlass in Anspruch nehmen.
Virustatika	<p>Bei vorgesehener prophylaktischer Behandlung mit Virustatika (entsprechend den jeweiligen Länderregelungen) hat der Arbeitgeber den Beschäftigten kurzfristig den Besuch eines Arztes zu ermöglichen. Bei der medikamentösen Prophylaxe handelt es sich um eine medizinische Maßnahme, die in Bezug auf den Arbeitsschutz immer im Zusammenhang mit einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erfolgen muss. Eine Pflicht des Arbeitgebers zur Bevorratung antiviraler Medikamente kann deshalb aus Arbeitsschutzgründen nicht abgeleitet werden.</p>
Impfungen	<p>Impfung mit dem aktuellen humanen Influenza-Impfstoff bietet keinen Schutz vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren, verringern aber die Gefahr einer Doppelinfektion mit humanen Influenzaviren und Erregern der Geflügelpest und somit das Risiko der Entstehung neuer humanpathogener Virusvarianten</p>

EU lässt 1. Prä-Pandemie-Impfstoff zu (23.05.2008)

- Zulassung des ersten Prä-Pandemie-Impfstoff gegen den Erreger der Geflügelpest vom Typ H5N1 beim Menschen durch die Europäische Arzneimittelbehörde EMA
- Impfstoff kann bereits vor Ausbruch einer Pandemie gegen das Virus vom Typ H5N1 eingesetzt werden
- Experten erwarten irgendwann in der Zukunft eine große Influenzapandemie. Eines der Viren, das dafür als Erreger in Betracht kommt, ist das Geflügelpestvirus vom Typ H5N1.
- Als **Ausgangsstamm** für die Entwicklung wurde der Stamm **H5N1-Vietnam** eingesetzt. Der Impfstoff soll aber **auch gegen drei weitere Stämme des Virus wirksam** sein.
- **Diese Kreuzprotektion ist eine Voraussetzung für einen prä-pandemischen Impfstoff, der auch die Immunität gegen ein noch nicht bekanntes Virus ermöglichen muss.**

Aviäre Influenza Betriebs- anweisung

Arbeitsplatz/ -bereich: Umgang mit Tieren, Labor, Bestandskontrolle	Betriebsanweisung gemäß § 12 Biostoffverordnung	Tätigkeit: Geflügelhaltung, Tierhandel, Tierverarbeitung, Veterinärmedizin
1. Biologischer Arbeitsstoff		
Erreger der Geflügelpest: Geflügelpestvirus - Influenza A-Viren - Risikogruppe 3		
2. Gefahren für Mensch und Umwelt		
<ul style="list-style-type: none">• Reservoir: Vogelpopulationen (Wildvögel, Ziervögel), insbesondere Geflügel• Vorkommen: in der Geflügelhaltung, in der Veterinärmedizin einschließlich der Sektion erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere, bei der Tötung von Geflügel einschließlich der Tätigkeiten in mobilen Einheiten zur Tötung und Entsorgung, bei der Tierkörperbeseitigung, bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in kontaminierten Bereichen, in der Forschung• Übertragung: Schmierinfektion (infizierte Tiere, Ausscheidungen), inhalativ (bei Staubeentwicklung)• Inkubationszeit: 0,5 -2 (maximal 7) Tage• Risikomaterialien: Tierkörper, Tierkörperteile, Ausscheidungen, Blut, Gefieder; benutzte Einstreu !!		
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
<ul style="list-style-type: none">• Desinfizierbare Schutzkleidung mit Handschuhen, flüssigkeitsdichte Stiefel, Kopfbedeckung• Vermeidung von Schmierinfektionen: Augenschutz (Schutzbrille mit Seitenschutz) und dicht anliegenden Mund-Nasen-Schutz, der die Anforderungen einer FFP1-Maske erfüllt, oder eine FFP1-Maske• Vermeidung von Inhalation (wenn Aerosolbildung nicht sicher verhindert werden kann): Partikelfiltergerät mit Gebläse TM2P bzw. TM3P oder Atemschutzhaube TH2P (mit Warneinrichtung) bzw. TH3P oder aber partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 SL, vorzugsweise mit Ausatemventil• Zugangsbeschränkung der Arbeitsbereiche mit Schutzstufe 3 auf berechnigte Personen• Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten: Vermeidung bzw. Minimierung von Staubeentwicklung und anderen Aerosolbildungen durch Flutung der Ställe mit CO₂ (Tötung der Tiere)• Befeuchtung der getöteten Tierbestände mittels feinem Wassernebel• Möglichst Mechanisierte Sammlung und Entsorgung der getöteten Tierbestände		



[Startseite
Zoonosen](#)

[Allgemeines](#)

[Aktuelles](#)

[Tierart](#)

[Erreger](#)

[Zoonosen](#)

[Betriebs-
anweisungen](#)

[Arbeitsbereich](#)

[Arbeitsmedizin /
Prävention](#)

[Kontakt](#)

[Redaktion](#)

Aviäre Influenza - Geflügelpest - Vogelgrippe

Bayerisches Landesamt
für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit
(LGL)

Bundesanstalt für
Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin (BAuA)

Bayerisches
Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz

[Aktuelle Informationen zur Geflügelpest \(Vogelgrippe\)](#)

[Steckbrief Aviäre Influenza](#)

[PSA - Arbeitsmedizinische Vorsorge](#)

[Bayerischer Pandemieplan - aus Sicht des Arbeitsschutzes](#)

[Betriebsanweisung](#)

[ABAS-Beschluss 608, Februar 2007:
Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influzaviren
\(Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe\)](#)

[ABAS-Beschluss 609, Dezember 2006:
Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventabler Influenza
unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes](#)

[Geflügelpest \(Vogelgrippe\)](#)

[Merkblatt Vogelgrippe -
Schutzmaßnahmen beim Einsammeln toter Vögel](#)

[Geflügelpest - Arbeitsschutzmaßnahmen bei staatlich angeordneten
Keulungsaktionen](#)

